

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 17 (1870)

47 (22.11.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542546](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542546)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. = Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 22. November. **N^o. 47.**

Bekanntmachungen.

1) Am 24. November d. J., Morgens 11 Uhr, sollen auf dem Rathhause die an der Ehnernstraße belegenen, früher zur Heiligengeistthorschule gehörigen 3²/₃ S. S. Land in Abtheilungen öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 14. November 1870.

2) Die Haarenbleiche mit den dazu gehörigen Gebäuden, der hinter und neben derselben belegenen Bullenwisch und dem vormals Wöbcken'schen Dobben soll mit Antritt am 1. Mai k. J. auf dem Rathhause hieselbst am Donnerstag, den 24. November d. J., Mittags 12 Uhr, **abermals** öffentlich auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Die Bedingungen und eine Zeichnung der zu verpachtenden Grundstücke können in der Registratur des Magistrats eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 18. November 1870.

Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin geruhen, am Geburtstag Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs dem Vorstände des Vereins für die Diakonissensache hieselbst ein Geschenk von 500 Thln. mit folgendem gnädigsten Handschreiben zu übersenden:

„In dankbarer Anerkennung, daß Gott mir meinen geliebten Sohn, den Erbgroßherzog Friedrich August, bisher erhalten, seine Gesundheit gestärkt, und auch in neuester Zeit ihn vor manchen Gefahren geschützt hat, habe ich mich veranlaßt gefunden, an seinem heutigen Geburtstage, die Summe von 500 Thln. dem Vereine für die Diakonissensache zuzuweisen. Die Zinsen sollen dem Zwecke des Vereins entsprechend verwendet werden, das Capital aber zu solchen Zwecken erhalten bleiben. Sollte der Verein sich auflösen, so behalte ich mir oder meinen Erben vor, anderweitig zu milden Zwecken über jenes Capital zu verfügen.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. November 1870.

Elisabeth,

Großherzogin von Oldenburg.



In Veranlassung der Feier seiner goldenen Hochzeit am 8. d. Mts. schenkte Herr Banquier G. J. Ballin hieselbst der hiesigen Kinderbewahranstalt 100 Thaler, welche von dem hiesigen Frauenverein Namens der Anstalt auf's Dankbarste entgegen-
genommen sind.

Polizeigerichtliches.

(Schluß.)

2. Unter den hiesigen Gewerbtreibenden hatte sich die Ansicht verbreitet, daß Locomobilen, nachdem sie von der Großherzoglichen Commission zur Untersuchung der Dampfkesselanlagen geprüft und genügend sicher befunden seien, überall nach Belieben in Betrieb gesetzt werden könnten, also nicht allein im Freien, sondern auch in Gebäuden, und daß im letzteren Falle bei der Aufstellung derselben die bei der Anlegung von Dampfkesselanlagen einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet zu werden brauchen. Der Magistrat verfuhr nach der gegentheiligen Meinung, daß Letzteres allerdings Statt zu finden habe, daß demnach für die Aufstellung von Locomobilen in geschlossenen Räumen nicht allein in Gemäßeit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund seine Genehmigung eingeholt werden müsse, sondern auch die in der Baupolizeiordnung für die Stadt Oldenburg hinsichtlich der Feuerungsanlagen gegebenen Vorschriften zu befolgen seien. Das Polizeigericht hat in einem zur Anzeige gekommenen Falle, wo ein Gewerbtreibender nach der erstangeführten Ansicht verfahren war, in Uebereinstimmung mit der Meinung des Magistrats seine Entscheidung abgegeben. Der Feilenhauer M. hieselbst war nämlich beschuldigt, vor einiger Zeit eine Locomobile in seinem Hause aufgestellt und dieselbe bis zum 22. Juli d. J. in Betrieb gehalten zu haben, und zwar

1. ohne die nach § 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund erforderliche Genehmigung des Magistrats einzuholen,
2. der Vorschrift des Art. 55 der Baupolizeiordnung entgegen nicht genügend von Holz entfernt und brandsicher, nämlich zu nahe an der in Fachwerk aufgebauten Wand seines Hauses,
3. ohne die Rauchröhre innerhalb des Stockwerks nach einem feststehenden Schornstein geleitet zu haben, was der Art. 60 der Baupolizeiordnung verlangt.

Das Polizeigericht verurtheilte den Beschuldigten wegen dieser Uebertretungen in eine Geldbuße von 2 Thlr.

3. Der Zimmermann M. hieselbst war beschuldigt, am 26. v. M. in seiner Wohnung ungebührlicher Weise ruhestörenden

Lärm verübt zu haben, und zwar in der Weise, daß die sonstigen, nicht zu seiner Familie gehörigen, weiblichen Mitbewohner des Hauses sich genöthigt sahen, einen Nachbarn zu rufen, um jenen zur Ruhe zu bringen, und daß die am Hause Vorübergehenden stille standen, um sich zu erkundigen, was da drinnen vorgehe. Der Beschuldigte erklärte bei seiner Vernehmung, er müsse allerdings zugeben, daß er an dem fraglichen Tage gelärrt habe; als er Abends zu Hause gekommen sei, habe seine Frau das Essen für ihn nicht fertig gehabt, er sei darüber erzürnt geworden und mit ihr in Streit gerathen. Uebrigens glaube er wegen seines Benehmens keineswegs strafbar zu sein; denn nach seiner Meinung könne er in seinen eigenen vier Wänden so viel Spectakel machen, als es ihm beliebe; das gehe keinen Anderen Etwas an. — Es konnte nun allerdings zweifelhaft erscheinen, ob der hier fragliche Fall von dem Art. 318 § 1 h. des Strafgesetzbuchs („Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt“) bestraft werde, da dieser Artikel schon nach seiner Stellung im zweiten Titel, „Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung“, eine Verletzung der letzteren voraussetzt, d. h. „der rechtlichen Ordnung, welche den Bürgern die öffentliche Ruhe und den öffentlichen Frieden sichert“ (Oppenhoffs Commentar). Das Polizeigericht nahm indessen an, daß der in Frage stehende Lärm, obwohl im Innern des Hauses verübt, dennoch einmal dadurch einen öffentlichen Charakter angenommen habe, daß durch ihn vorübergehende Personen gestört seien, wie ferner auch dadurch, daß er von dem Beschuldigten nicht nur in den von ihm und seiner Familie allein bewohnten Räumen, sondern auch in einer von ihm und den übrigen, nicht zu seiner Familie gehörenden Hausbewohnern gemeinschaftlich benutzten Localität, nämlich der Hausflur, vollführt sei. Der Beschuldigte wurde daher zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

4. Der Knabe K. war beschuldigt, eine Uebertretung dadurch begangen zu haben, daß er am 6. v. M. ohne polizeiliche Erlaubniß auf öffentlicher Straße zweimal mit einem Pistol schoß, und zwar einmal in die geöffnete Thür eines Hauses hinein. Der Beschuldigte erklärte bei seiner Vernehmung, er habe nicht mit einem Pistol geschossen, sondern ein kleines, auf dem hiesigen Kramermarkte für 1½ gf. erstandenes, wie ein Pistol aussehendes Spielzeug benutzt, woraus mit sog. Plättchen geschossen werde; diese Plättchen geben, vom Drücker getroffen, einen Knall, ähnlich demjenigen eines Zündhütchens. Während nun gewöhnlich ein Plättchen zur Zeit verwandt werde, habe er, um einen Schabernack

auszuführen, drei Plättchen unter den Drücker gelegt und mit denselben in die geöffnete Thür seines Nachbarn geschossen. Das Gericht nahm an, daß diese Handlung weder als unerlaubtes Schießen mit Feuergewehr an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten (Art. 323 § 1 f. des Strafgesetzbuches), noch als Schießen mit Feuergewehr in gefährlicher Nähe von Gebäuden (Art. 325 f. das.) aufzufassen sei, verurtheilte indessen den Beschuldigten wegen in ungebührlicher Weise verübten ruhestörenden Lärms in eine Geldstrafe von 10 gl.

Die Anmeldung zuziehender Fremder betr.

Da in der letzten Zeit öfter Fälle von Contraventionen gegen die über die Anmeldung zuziehender Fremder bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgekommen sind, so erscheint es angemessen, auf die letzteren hier aufmerksam zu machen. Zunächst besagt die, nach dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes erlassene Regierungsbekanntmachung vom 11. Januar 1868, betreffend die Anmeldung von neu einziehenden Fremden, daß jeder neu einziehende Fremde verpflichtet ist, bei der Polizeibehörde (Amt, Magistrat) innerhalb 14 Tagen sich zu melden, widrigenfalls er mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bestraft wird. Ferner schreibt der Art. 29, § 1 der Gemeindeordnung vor, daß jeder Staatsangehörige, welcher in einer anderen Gemeinde sich selbstständig niederlassen will, zur Vermeidung einer an die Gemeindecasse zu zahlenden Geldstrafe bis zu 5 Thlr., vor oder spätestens 14 Tage nach der Niederlassung bei dem Gemeindevorstande durch einen Heimathschein sich darüber ausweisen muß, welcher Gemeinde er angehöre, wie auch derjenige, welcher in einer Gemeinde zu vorübergehenden Zwecken seinen Aufenthalt nimmt, auf Verlangen einen Heimathschein beizubringen hat (Art. 29, § 2). Endlich soll nach Art. 30 der Gemeindeordnung derjenige, welcher einem in die Gemeinde Einziehenden eine Wohnung vermietet hat, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. vor dem Einzuge des Miethers dem Gemeindevorstande davon Anzeige machen. Diese Strafbestimmungen sind im Gesetze vom 10. Juli 1861, betreffend die neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen, (Art. 3, Z. 35) ausdrücklich aufrecht erhalten, wie auch das Freizügigkeitsgesetz dieselben nicht aufhebt, nach welchem (§ 10) die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten bleiben, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts geahndet werden darf.

Verantwortlicher Redacteur: A. Aßhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.